

Antrag der Kommission für Bildung und Kultur*
vom 25. Oktober 2011

KR-Nr. 133a/2010

**Beschluss des Kantonsrates
über die parlamentarische Initiative KR-Nr. 133/2010
von Claudio Schmid betreffend Corporate
Governance bei der Opernhaus Zürich AG**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für
Bildung und Kultur vom 25. Oktober 2011,

beschliesst:

I. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 133/2010 von Claudio
Schmid wird abgelehnt.

***Minderheitsantrag von Rochus Burtscher, Anita Borer, Margreth
Rinderknecht, Michael Welz in Vertretung von Hans Peter Häring
und Claudio Zanetti:***

*I. In Zustimmung zur parlamentarischen Initiative KR-Nr. 133/
2010 von Claudio Schmid wird nachfolgende Gesetzesänderung be-
schlossen.*

* Die Kommission für Bildung und Kultur besteht aus folgenden Mitglie-
dern: Ralf Margreiter, Zürich (Präsident); Anita Borer, Uster; Rochus Burtscher,
Dietikon; Andreas Erdin, Wetzikon; Claudia Gambacciani, Zürich; Hans Peter
Häring, Wettswil a. A.; Karin Maeder-Zuberbühler, Rüti; Mattea Meyer, Winter-
thur; Margreth Rinderknecht, Wallisellen; Markus Späth-Walter, Feuerthalen,
Moritz Spillmann, Ottenbach; Corinne Thomet-Bürki, Kloten; Sabine Wettstein-
Studer, Uster; Claudio Zanetti, Zollikon; Johannes Zollinger, Wädenswil; Sekre-
tärin: Jacqueline Wegmann.

II. Mitteilung an den Regierungsrat

Zürich, 25. Oktober 2011

Im Namen der Kommission

Der Präsident:

Ralf Margreiter

Die Sekretärin:

Jacqueline Wegmann

Opernhausgesetz (OpHG)

(Änderung vom; Wahl des Verwaltungsrates)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 25. Oktober 2011,

beschliesst:

I. Das Opernhausgesetz (OpHG) vom 15. Februar 2010 wird wie folgt geändert:

§ 2. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Die Opernhaus Zürich AG räumt dem Kantonsrat in ihren Statuten das Recht ein, die Mitglieder des Verwaltungsrates zu wählen.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Der Beleuchtende Bericht wird von der Geschäftsleitung des Kantonsrates verfasst.

Erläuternder Bericht

1. Einleitung

Am 17. Mai 2010 reichten Claudio Schmid, Luca Rosario Roth und Heinz Kyburz eine parlamentarische Initiative mit folgendem Wortlaut ein:

Das Opernhausgesetz (OpHG) wird wie folgt geändert:

§ 2 (neu)

³ Die Opernhaus Zürich AG räumt dem Kantonsrat in ihren Statuten das Recht ein, die Mitglieder des Verwaltungsrates zu wählen.

Am 8. November 2010 unterstützte der Kantonsrat diese parlamentarische Initiative mit 67 Stimmen vorläufig.

2. Bericht der Kommission für Bildung und Kultur an den Regierungsrat

Unsere Kommission hat beschlossen, dem Kantonsrat die Ablehnung der parlamentarischen Initiative von Claudio Schmid zu beantragen.

Die Mehrheit der Kommission vermag keine Veranlassung zu erkennen, das neue Opernhausgesetz vom 15. Februar 2010, welches am 1. Januar 2012 in Kraft treten soll, bereits anzupassen. Das neue Opernhausgesetz geht auf eine parlamentarische Initiative des gleichen Initianten zurück. Sein Hauptanliegen, die Mitwirkungs- und Steuerungsmöglichkeiten des Kantonsrates im Hinblick auf den namhaften finanziellen Beitrag des Kantons an das Opernhaus zu verbessern, wird nach unserer Ansicht mit der Einführung des jährlichen Kostenbeitrags und der Genehmigungspflicht des Grundlagenvertrags im Wesentlichen erreicht.

Im Rahmen der damaligen Gesetzesberatungen wurden auch eingehende Überlegungen zur Corporate Governance und insbesondere zur Bestellung des Verwaltungsrates angestellt. Das neue Gesetz räumt dem Kanton das Recht ein, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates zu ernennen. Wir betrachten es als systematisch richtig, dass der Regierungsrat diese Mitglieder ernennt. Eine Wahl durch den Kantonsrat würde das Gremium politisieren und das Opernhaus sowohl in künstlerischer wie betrieblicher Hinsicht eher behindern denn unterstützen. Dem Kantonsrat bleibt die parlamentarische Kontrolle, hauptsächlich über den Budgetprozess.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Das geltende Gesetz über die Unterstützung des Opernhauses Zürich AG durch den Kanton (Opernhausgesetz; LS 440.2) regelt das Verhältnis des Kantons zum Opernhaus. Dort wird festgesetzt, dass der Kanton den Betrieb des Opernhauses unterstützt und der Kantonsrat zu diesem Zweck jeweils für mindestens drei Jahre einen Rahmenkredit beschliesst. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten sind in einem Subventionsvertrag zu regeln.

Gestützt auf die parlamentarische Initiative KR-Nr. 314/2006, wurde ein neues Opernhausgesetz (nOpHG) ausgearbeitet. Der Kantonsrat hat das Gesetz am 15. Februar 2010 mit 147 Ja-Stimmen zu 0 Nein-Stimmen verabschiedet (vgl. KR-Nr. 314b/2006). Zugleich wurde der Zeitpunkt des Inkrafttretens auf den 1. Januar 2012 festgesetzt.

Trägerin des Opernhauses ist die Opernhaus Zürich AG, eine gemischtwirtschaftliche Aktiengesellschaft nach Obligationenrecht (§ 2 Abs. 1 nOpHG). Die Opernhaus Zürich AG räumt dem Kanton in ihren Statuten das Recht ein, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates zu ernennen (§ 2 Abs. 3 nOpHG). Hierfür zuständig ist der Regierungsrat. Mit dieser Bestimmung ist gewährleistet, dass der Kanton seine Interessen im Verwaltungsrat wirksam vertreten kann. Darüber hinaus ist es gerechtfertigt, wenn auch Vertreterinnen und Vertreter ausserhalb des Kantons Einsitz in den Verwaltungsrat nehmen können. Entgegen der Meinung der Initianten ist es nicht sinnvoll, wenn sämtliche Mitglieder durch den Kantonsrat gewählt würden. Zurzeit nehmen für den Kanton ein Vertreter der Stadt Zürich, ein Vertreter der Gebergemeinden, der für die Kultur verantwortliche Regierungsrat, eine Vertretung aus der Finanzdirektion sowie die Leiterin der Fachstelle Kultur die Interessen im Verwaltungsrat wahr.

Im Weiteren wurden auch die Mitwirkungs- und Steuerungsrechte des Kantonsrates verbessert; und zwar einerseits durch den Wechsel vom mehrjährigen Rahmenkreditvertrag zum jährlichen Kostenbeitrag, andererseits durch die neu verankerte Genehmigungspflicht des Grundlagenvertrages durch den Kantonsrat (§§ 3 f. nOpHG). Das Hauptanliegen der vorliegenden Initiative, die Mitwirkungs- und Steuerungsmöglichkeiten des Kantonsrates im Hinblick auf den namhaften finanziellen Beitrag des Kantons an das Opernhaus zu verbessern, wird mit den beiden Massnahmen der Einführung des jährlichen Kostenbeitrags und der Genehmigungspflicht des Grundlagenvertrags im Wesentlichen erreicht.

Im Rahmen der Gesetzesberatungen wurden auch eingehende Überlegungen zur Corporate Governance sowie zur Ernennung des Verwaltungsrates angestellt. Wahlen durch den Kantonsrat führen zu parteipolitischen Rücksichtnahmen, was mit Blick auf die Governance der Opernhaus Zürich AG nicht erwünscht ist.

Wäre der Kantonsrat in der Oberleitung der Opernhaus Zürich AG vertreten, würde dieser auch in die Verantwortung für den Betrieb des Hauses eingebunden. Der Kantonsrat würde somit einerseits über Kostenbeiträge die Gelder sprechen und wäre andererseits über die Vertretung im Verwaltungsrat der Opernhaus Zürich AG für die Verwendung der Gelder mitverantwortlich. Eine solche Regelung würde den Überlegungen des Corporate Governance widersprechen. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass es dem Regierungsrat nicht mehr möglich wäre, auf den Betrieb des mit kantonalen Geldern massgeblich finanzierten Opernhauses Einfluss zu nehmen. Das Institut wäre ähnlich eigenständig wie heute die Zürcher Kantonalbank.

Das Opernhausgesetz wurde eben erst geändert und den Anliegen der Initianten in Bezug auf die Mitwirkungs- und Steuerungsmöglichkeiten des Kantonsrates hierbei Rechnung getragen. Die angestrebte verstärkte Einbindung des Kantonsrates als Legislative in die Leitung der Opernhaus Zürich AG zielt in die falsche Richtung und widerspricht den Überlegungen des Corporate Governance.

Aus den genannten Gründen empfehlen wir Ihnen daher, dem Kantonsrat die Ablehnung der Initiative zu beantragen.

4. Antrag der Kommission

In Kenntnisnahme der Stellungnahme des Regierungsrates kommt die Kommissionsmehrheit auch in neuer Zusammensetzung zum Schluss, dass der Corporate Governance am besten gedient ist, wenn der Kantonsrat im Sinne der Gewaltentrennung die Mittel für das Opernhaus spricht und der Regierungsrat diejenigen Mitglieder des Verwaltungsrates wählt und instruiert, die die öffentliche Hand repräsentieren. Die Wahl des gesamten Verwaltungsrates durch den Kantonsrat, wie mit dieser parlamentarischen Initiative angestrebt, würde mit grosser Wahrscheinlichkeit dazu führen, dass sich die privaten Geldgeber nicht mehr im Verwaltungsrat vertreten fühlen und sich demzufolge zurückziehen würden. Das ist nicht im öffentlichen Interesse.

Die Kommissionsminderheit argumentiert, dass der Kantonsrat das Aktionariat repräsentiert, weitaus den grössten finanziellen Beitrag ans Opernhaus spricht und deshalb auch die Vertreter im Verwaltungsrat bestimmen soll, die über den Einsatz dieser Mittel entscheiden.

Für die Kommissionsmehrheit sind jedoch die Steuerungs- und Einflussmöglichkeiten des Kantonsrates mit dem neuen Opernhausgesetz, das erst 2010 einstimmig verabschiedet wurde, genügend gestärkt worden, weshalb sie beantragt, die parlamentarische Initiative KR-Nr. 133/2010 abzulehnen.